

1. Die Beantragung durch die **Schule** hat schriftlich mit dem Vordruck „Antrag auf Kostenerstattung für Fahrten zu Gedenkstätten und weiteren außerschulischen Lernorten im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort in Thüringen“ zu erfolgen.

Das Antragsformular finden Sie unter:  
[www.BildungTH.de/Lernorte](http://www.BildungTH.de/Lernorte)

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit einer Frist von **acht Wochen vor Fahrtbeginn** an das für die antragstellende staatliche Schule zuständige Staatliche Schulamt zu senden. *(Schulen in freier Trägerschaft senden den Antrag unmittelbar an ihren Schulträger.)*

2. Das **Schulamt** bestätigt mit Sichtvermerk das Vorhandensein von Haushaltsmitteln für die Reisekostenvergütung der Begleitlehrkräfte und leitet den Antrag an den Schulträger weiter. Die Einbeziehung des Schulträgers ist erforderlich, weil die Kostenerstattung ausschließlich über dessen Haushalt realisiert wird.
3. Der **Schulträger** erteilt sein Einverständnis und leitet den Antrag an das Thüringer Ministerium für Jugend, Bildung und Sport weiter.
4. Im **Ministerium** erfolgt die Bearbeitung der Anträge nach Posteingang sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Es werden nur Vorhaben unterstützt, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Antragstellende Schulen erhalten die Entscheidung zur Kostenerstattung über den Schulträger. Über die Reisekostenerstattung der Begleitlehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft entscheidet der freie Schulträger.

Die Abrechnung besteht aus:

- einer Übersicht über alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Fahrscheine, Rechnungen, Quittungen),
- der Teilnehmerliste sowie
- einer Bestätigung der besuchten Einrichtung.



[www.BildungTH.de/Lernorte](http://www.BildungTH.de/Lernorte)

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 38, Werner-Seelenbinder-Str. 7, 99096 Erfurt - Gestaltung: Herr Müller, Fotos: Stiftung Ettersberg, Klassik Stiftung Weimar, pixabay.com



Juni 2020

## Die Idee

Außerschulische Lernorte machen Wissen erlebbar. Was sich Schülerinnen und Schüler im Unterricht angeeignet haben, können sie hier durch praktische Erfahrungen bereichern. Das ist ein großer Schatz. Diesen Schatz zu heben, dabei will des Thüringer Bildungsministerium unterstützen.

Deshalb wurde im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort für den Besuch von bestimmten außerschulischen Lernorten eine vereinfachte Kostenerstattung etabliert. Auf einen im Vorfeld zu stellenden Antrag hin können staatlichen und Schulen in freier Trägerschaft bestimmte Kosten erstattet werden.

Damit erhalten Schulen erweiterte Unterstützungsangebote zur Erfüllung des Bildungsauftrags gemäß § 2 Thüringer Schulgesetz hinsichtlich der **Vermittlung von grundlegenden demokratischen und kulturellen Werten**, insbesondere der Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der beiden deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert und beim verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt.

Der Besuch von außerschulischen Lernorten wird für Thüringer Schulen – gemäß geltender Lehrpläne – empfohlen. Er ist Bestandteil des Unterrichts, die aufgewendete Zeit ist selbstverständlich kein Unterrichtsausfall.

Das Bildungsministerium unterstützt Schulen direkt und durch ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Kostenerstattung für Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Thüringer Gedenkstätten und weiteren außerschulischen Lernorten, welche pädagogisches Personal bzw. sonstige Ansprechpartner für Schulen vorhalten und von landesweitem Interesse sind.

## Die Lernorte

Anträge können gestellt werden für Fahrten zu den auf der Internetseite des Bildungsministeriums aufgeführten außerschulischen Lernorten für nachfolgende Klassenstufen

- Besuch ausgewählter Thüringer Gedenkstätten und Erinnerungsorte der Opfer der deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert für Schüler und Schülerinnen ab Klassenstufe 7,
- Fahrten zu ausgewählten Gedenkstätten, Erinnerungsorten und Museen im Rahmen des Themenjahres „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen (2020/2021)“,
- Besuch ausgewählter Thüringer Schlösser und Naturparks ab Klassenstufe 1,
- Besuch von Schülerforschungszentren ab Klassenstufe 3,
- Fahrten in Jugendherbergen oder Schullandheime ab Klassenstufe 1 im Rahmen zentraler schulischer Maßnahmen mit kultureller Thematik (etwa Chorlager, Theaterstage).



## Die Kosten

Erstattungsfähige Kosten sind

- die Fahrkosten der Schüler und Schülerinnen zum Veranstaltungsort und
- die Kosten, die bei der Nutzung von pädagogischen Angeboten der besuchten Einrichtung entstehen.

Für eintägige Fahrten (ohne Übernachtung) können Kosten pro Klasse/Kurs/Gruppe bis zu 500 € erstattet werden. Für mehrtägige Fahrten zu Thüringer Schullandheimen und Jugendherbergen im Rahmen zentraler schulischer Vorhaben mit kultureller Thematik (etwa Chorlager, Theaterstage) können bis zu 800 € bereitgestellt werden.

